



Reglement über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen

Gemeinde Ermatingen

REGLEMENT ÜBER DAS ABSTELLEN VON MOTORFAHRZEUGEN AUF ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND PLÄTZEN DER POLITISCHEN GEMEINDE ERMATINGEN

Gestützt auf § 72 Abs. 2 des Baugesetzes des Kantons Thurgau, § 34 Abs. 4 des Gesetzes über Strassen und Wege des Kantons Thurgau und § 21 Ziffer 3 der Gemeindeordnung erlässt die Einheitsgemeinde Ermatingen folgendes Reglement:

Artikel 1

1. Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen grundsätzlich kostenlos.
2. Zur Förderung der zweckmässigen Nutzung öffentlicher Parkierungsflächen sowie zur Sicherstellung von Abstellplätzen können stark belegte Parkplätze der Gebührenpflicht unterstellt werden.

Artikel 2

1. Zahl der Plätze und Belegungszeit sind so festzusetzen, dass sowohl für ein Parkieren von kurzer, mittlerer und längerer Dauer Parkplätze zur Verfügung stehen.
2. Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen Parkplätze und legt die jeweilige Parkierdauer fest.

Artikel 3

1. Die Parkierdauer und die Parkiergebühr werden durch Parkingmeter, Ticketautomaten oder dergleichen registriert und bezogen.
2. Die Gebühr ist unmittelbar nach Belegen eines Parkplatzes zu entrichten.

Artikel 4

1. Die Parkiergebühr beträgt höchstens Fr. 2.-- pro Stunde. Sie kann vom Gemeinderat jeweils aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden. Eine Anpassung erfolgt, wenn der Index um mindestens 10% geändert hat (Basis Indexstand November 1992 mit 135,8 Punkten).
2. Der Gemeinderat bestimmt den Gebührenansatz.

3. Der Gemeinderat kann einzelne Parkierflächen zu bestimmten Jahreszeiten und bei besonderen Anlässen zu bestimmten Zeiten als gebührenfrei erklären.

Artikel 5

Die Parkiergebühren dienen:

- a) Der Errichtung, dem Betrieb und dem Unterhalt von Parkieranlagen
- b) der Überwachung des ruhenden Verkehrs
- c) Der Verwirklichung von flankierenden Massnahmen

Artikel 6

Strafbestimmung

Übertretungen werden nach den Bestimmungen des Ordnungsbussengesetzes (OBG) geahndet.

Artikel 7

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 26. Mai 1993

Für die Einheitsgemeinde Ermatingen

Der Gemeindeammann:

Rudolf Urwyler

Der Gemeinderatsschreiber:

Walter Oswald

Die Stimmzähler:

Marisa Blattner
Armin Grüninger

Vom Regierungsrat genehmigt am : 15. Juni 1993, RRB-Nr. 724
